

Statuten «Grüne Kanton Bern»

Fassung Oktober 2014

Beschlossen am 15. Mai 2006 von GFL (Urabstimmung) und GB (Mitgliederversammlung).

Revidiert am 22. Januar 2008, am 7. Juni 2011, am 19. August 2014 und am 14. Oktober 2014 von der Delegiertenversammlung.

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Aufgabe

1 Die Grünen Kanton Bern sind eine politische Partei und haben die Rechtsform eines Vereins im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

2 Die Grünen Kanton Bern sind Mitglied der Grünen Partei der Schweiz.

Art. 2 Ziele und Grundsätze der Tätigkeit

1 Die Grünen Kanton Bern setzen sich für eine ökologische, soziale und solidarische Politik in Verbindung mit liberalen Grundwerten, insbesondere für die Freiheits-, Sozial- und Grundrechte ein.

2 Die Grünen Kanton Bern orientieren sich am Prinzip der Nachhaltigkeit. Sie setzen sich für eine intakte Umwelt, für soziale Gerechtigkeit, für eine humane Wirtschaft, für Bildung und Kultur ein.

3 Die Grünen Kanton Bern beteiligen sich an Regierungs-, Parlaments- und Behördenwahlen und an demokratischen politischen Auseinandersetzungen. Sie führen oder beteiligen sich an politischen Kampagnen und ergreifen direktdemokratische Instrumente sowie Rechtsmittel. Sie beziehen Stellung in Vernehmlassungsverfahren.

4 Die Grünen Kanton Bern respektieren innerhalb und ausserhalb der Partei unterschiedliche Meinungen.

5 Die Kernthemen und politischen Ziele der Grünen Kanton Bern werden in einem Leitbild umschrieben.

Art. 3 Föderative Struktur: Regional- und Ortsparteien

1 Die Grünen Kanton Bern streben eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Zu diesem Zweck gliedern sie sich in Regional- und Ortsparteien sowie in die Jungen Grünen Kanton Bern, die alle als juristische Personen (Vereine) Mitglied der Grünen Kanton Bern sind.

2 Regionalparteien umfassen in der Regel die im Gebiet eines kantonalen Wahlkreises wohnhaften bzw. aktiven Mitglieder.

3 Ortsparteien umfassen die auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden wohnhaften bzw. aktiven Mitglieder.

4 Die Regional- und Ortsparteien organisieren sich selbst und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der Grünen Kanton Bern für Verbindlichkeiten ihrer Regional- und Ortsparteien ist ausgeschlossen.

5 Im gleichen Wahlkreis oder Amt bzw. in der gleichen Gemeinde können höchstens drei Regional- bzw. Ortsparteien der Grünen Kanton Bern mit demselben oder einem sich überschneidenden Einzugs- resp. Tätigkeitsgebiet gegründet werden. Bestehen zwei solche Parteien, so schliessen sie innert Jahresfrist eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab, die vom Vorstand der Grünen Kanton Bern genehmigt werden muss.

6 Die Regional- und Ortsparteien sind in ihrer Organisation und der Wahl ihres Namens autonom, unter Vorbehalt folgender Mindestanforderungen:

a. Organisation als juristische Personen (Verein);

b. Mindestanzahl von drei zahlenden Mitgliedern;

c. automatische Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder auch bei den Grünen Kanton Bern;

d. Wahl eines Namens, der aus der Bezeichnung „Grüne“ sowie einer Bezeichnung für das örtliche/regionale Einzugsgebiet zusammengesetzt ist. Ausnahmen bewilligt der Vorstand der Grünen Kanton Bern.

7 Die Aufnahme einer Regional- und Ortspartei in die Grünen Kanton Bern erfolgt durch die Genehmigung ihrer Statuten durch die Delegiertenversammlung. Die Verweigerung der Aufnahme einer Regional- und Ortspartei muss begründet und im Mitteilungsorgan der Grünen Kanton Bern veröffentlicht werden.

8 Eine Regional- oder Ortspartei kann als Mitglied der Grünen Kanton Bern ausgeschlossen werden, wenn sie deren Zielen zuwiderhandelt oder ihnen sonst wie grob schadet. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Vorstands der betreffenden Regional- bzw. Ortspartei die Delegiertenversammlung.

9 Lokalen Gruppen, die einen Anschluss als Ortspartei an die Grünen Kanton Bern erwägen, kann zum Kennenlernen während maximal zweier Jahre die Möglichkeit eines Beobachter-Status gewährt werden. Dieser gewährt die Teilnahme an Delegiertenversammlungen (ohne Stimmrecht) und die regelmässige Information über Aktivitäten der Grünen Kanton Bern. Details werden in einer mit dem Vorstand der Grünen Kanton Bern erarbeiteten Vereinbarung geklärt.

Art. 4 Mitgliedschaft

1 Mitglied der Grünen Kanton Bern kann werden, wer ihre Ziele und Grundsätze unterstützt, keiner anderen politischen Partei angehört und mindestens 16 Jahre alt ist.

2 Wer einer Regional- und Ortspartei beitrifft, wird unter Vorbehalt von Absatz 4 gleichzeitig Mitglied bei den Grünen Kanton Bern. Die Mitgliedschaft ist bei einer der am Wohnort des oder der Interessierten bestehenden Regional- und Ortspartei zu beantragen. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Regional- und Ortspartei möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.

3 Eine Mitgliedschaft einzig bei den Grünen Kanton Bern ist möglich, wenn am Wohnort des Mitglieds keine Regional- bzw. Ortspartei besteht oder wenn diese die Aufnahme abgelehnt hat oder wenn das Mitglied es ausdrücklich wünscht.

4 Als Mitglied der Grünen Kanton Bern kann nicht aufgenommen bzw. kann ausgeschlossen werden, wer seine statutarischen Pflichten verletzt, den Zielen der Grünen Kanton Bern zuwiderhandelt oder ihnen sonst wie grob schadet oder wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

5 Mit Ausnahme der Fälle, bei denen der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt wurde, ist ein Mitglied anzuhören, bevor es ausgeschlossen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Grünen Kanton Bern mit Zweidrittelmehrheit. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen zuhänden der Delegiertenversammlung angefochten werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

6 Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand beendet werden. Die Beiträge für das laufende Jahr bleiben jedoch geschuldet.

Zweites Kapitel: Organisation

Art. 5 Organisatorische Gliederung, Wahl und Amtsdauer

1 Die Organe der Grünen Kanton Bern sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. das Präsidium;
- e. die Revisionsstelle.

2 Die ordentliche Amtsdauer für alle Organe der Grünen Kanton Bern beträgt zwei Jahre, mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium kann jedoch höchstens dreimal wiedergewählt werden.

3 Die Wahlen für Vorstand und Präsidium sowie für die Revisionsstelle werden in einer ordentlichen Delegiertenversammlung der Kalenderjahre mit ungerader Zahl abgehalten. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird an der nächsten folgenden Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatz gewählt.

4 Die Mitarbeit in den Organen der Grünen Kanton Bern ist grundsätzlich ehrenamtlich.

5 Zur Unterstützung der Organe wird eine Geschäftsstelle geführt.

Art. 6 Delegiertenversammlung: Zusammensetzung, Leitung und Stimmrecht

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Grünen Kanton Bern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. den gewählten Delegierten derjenigen Regional- und Ortsparteien sowie der Jungen Grünen Kanton Bern, welche Mitglied der Grünen Kanton Bern sind;
- b. den Mitgliedern der Grünen Kanton Bern, die Parlament oder Regierung auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene angehören (Mandatsträger/innen),
- c. den Mitgliedern des Vorstands.

2 Die Zahl der Delegierten der Regional- und Ortsparteien wird auf Grund der Zahl ihrer zahlenden Mitglieder festgelegt. Mitglieder dürfen für die Berechnung der Delegiertenstimmen nur einmal gezählt werden. Eine Regional- oder Ortspartei sowie die Jungen Grünen Kanton Bern haben ab fünf sowie pro jeweils weitere zehn zahlende Mitglieder Anspruch auf eine/n Delegierte/n. Eine Regionalpartei hat diesen Anspruch jedoch nur dann und in dem Ausmass, als

- a. in den Gemeinden auf ihrem Gebiet keine Ortspartei besteht, oder
- b. die Ortsparteien auf ihrem Gebiet nicht genügend Mitglieder aufweisen, um überhaupt eine/n Delegierte/n zu stellen, oder
- c. die auf ihrem Gebiet bestehenden Ortsparteien Mitglieder aufweisen, die keinen Anspruch auf eine/nn zusätzliche/n Delegierte/n für die jeweilige Ortspartei begründen.

3 Wer einzig bei den Grünen Kanton Bern Mitglied ist, hat keinen Anspruch auf Delegierte, kann sich jedoch von einer berechtigten Orts- oder Regionalpartei zur bzw. zum Delegierten wählen lassen.

4 In Anwendung dieses Schlüssels wird die Zahl und Verteilung der Delegierten vom Vorstand zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Grund der bei den Grünen Kanton Bern für das Vorjahr eingegangenen Mitgliederbeiträge angepasst.

5 Für eine oder einen Delegierten kann eine Stellvertretung entsandt werden. Wer als Delegierte/r verhindert ist, sorgt selbständig dafür, dass die ihr bzw. ihm im Hinblick auf die Delegiertenversammlung zugestellten Unterlagen an die Stellvertretung weitergeleitet werden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

6 Delegierte und ihre Stellvertretungen müssen Mitglieder der Grünen Kanton Bern sein. Im Übrigen steht es den Regional- und Ortsparteien frei, wie sie diese bestimmen wollen.

7 Die Delegierten oder deren Stellvertretung sowie die Mandatsträger/innen haben in der Delegiertenversammlung je eine Stimme. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben ein Äusserungs-, aber kein Stimmrecht.

8 Mitglieder des Vorstands haben in Sachfragen Stimmrecht, nicht aber bei der Wahl und der Entlastung des Vorstands (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b und lit. h).

Art. 7 Delegiertenversammlung: Aufgaben und Durchführung

1 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben resp. Befugnisse:

- a. Wahl von Präsidium und Vizepräsidium sowie die Festlegung einer allfälligen Entschädigungen für diese Funktionen;
- b. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- c. Wahl einer Kassierin oder eines Kassiers, sofern er oder sie nicht Mitglied des Vorstands ist;
- d. Wahl der Delegierten für die Grüne Partei der Schweiz mit einer ordentlichen Amtsdauer von zwei Jahren (mehrmalige Wiederwahl ist möglich). Die Zahl der Delegierten der Regionalparteien wird auf Grund der Zahl ihrer zahlenden Mitglieder festgelegt. Jede Regionalpartei hat Anspruch auf mindestens einen Delegiertensitz. Es ist anzustreben, dass je mindestens ein/e Delegierte/r für die Grüne Partei der Schweiz dem Vorstand der Grünen Kanton Bern sowie der Grossratsfraktion angehört;
- e. Wahl der Revisionsstelle;
- f. Beitritt zu oder Austritt aus anderen ständigen Organisationen oder Verbänden;
- g. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- h. Entlastung des Vorstands;
- i. Genehmigung des Budgets;
- j. Verabschiedung des Leitbildes;
- k. Änderung der Statuten sowie Erlass und Änderung von Reglementen;
- l. Aufnahme von Regional- und Ortsparteien durch Genehmigung ihrer Statuten;
- m. Ausschluss von Regional- und Ortsparteien;

- n. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall;
- o. Parolenfassung bei Sachabstimmungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene auf Antrag des Vorstands, sofern die Delegiertenversammlung diese Kompetenz nicht an den Vorstand delegiert;
- p. Lancierung von Initiativen;
- q. Unterstützung von Initiativen, die nicht unter Art. 9 Abs. 4 lit. h fallen;
- r. Entscheid über die Beteiligung und die personelle Besetzung der Listen bei Regierungsrats- und eidgenössischen Parlamentswahlen;
- s. Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrags für die Grünen Kanton Bern;
- t. Genehmigung von Unterstützungsbeiträgen an eine Regional- oder Ortspartei oder an einen Wahlkreisausschuss für Kampagnen oder Aktionen oder von sonstigen einmaligen Ausgaben von über 5'000 Franken;
- u. Geschäfte im Kompetenzbereich des Vorstandes, soweit diese zum Gegenstand einer a.o. Delegiertenversammlung gemacht werden;
- v. Auflösung der Grünen Kanton Bern oder Fusion mit anderen Organisationen.

2 Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber hinaus über wichtige politische Stellungnahmen sowie über die Verabschiedung von Wahlprogrammen und -bündnissen bei nationalen Wahlen sowie bei kantonalen Exekutivwahlen.

3 Der Besuch der Delegiertenversammlung steht allen Mitgliedern der Grünen Kanton Bern offen. Jedes Mitglied hat, auch wenn es nicht Delegierte/r oder Stellvertreter/in ist, das Recht, im Hinblick auf eine Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Es hat in der Delegiertenversammlung aber kein Stimmrecht zu seinen Anträgen.

4 Alle Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Später eingereichte Anträge werden erst für die übernächste Delegiertenversammlung traktandiert; es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Delegierten beschliesse deren Traktandierung bereits in der nächsten Delegiertenversammlung selbst.

5 Ordentliche Delegiertenversammlungen finden zwei- bis viermal pro Jahr statt. Die erste Delegiertenversammlung des Jahres muss im ersten Quartal zur Beratung von Jahresbericht und Jahresrechnung stattfinden. Mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung findet ausserhalb der Stadt Bern statt.

6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand einberufen sowie auf Antrag

- a. von Regional- oder Ortsgruppen, denen mindestens ein Zehntel aller Mitglieder angehören; oder
- b. eines Drittels aller Vorstandsmitglieder; oder
- c. von 60 Mitgliedern.

7 Wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangt, so ist sie innert sechs Wochen durchzuführen.

8 Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Delegierten resp. ihrer Stellvertretungen anwesend sind. Sie befindet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen sowie die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Einzelheiten über das Verfahren werden in einem Reglement festgehalten.

9 Über die Beschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird im Mitteilungsorgan der Grünen Kanton Bern informiert.

Art. 8 Urabstimmung

1 Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Antrag

- a. einer jeweiligen Mehrheit der Delegierten aus drei Wahlkreisen; oder
- b. von Regional- oder Ortsgruppen, denen mindestens ein Viertel aller Mitglieder angehören; oder
- c. von 100 Mitgliedern.

2 Einer Urabstimmung können alle Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die im Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung liegen. Soll damit ein bereits gefällter Beschluss abgeändert oder rückgängig gemacht werden, muss der Antrag mit dem gemäss Absatz 1 erforderlichen Quorum innert Monatsfrist seit diesem Beschluss bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands beantragt werden.

3 Eine Urabstimmung wird innert zwei Monaten seit Einreichung des Antrags unter Beachtung der folgenden Grundsätze durchgeführt:

- a. Der Vorstand stellt jedem zahlenden Mitglied Unterlagen zu den Traktanden der Urabstimmung mit ausgewogener Information pro und contra und dem Stimmzettel unter Mitteilung der Antwortfrist zu.
- b. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens drei und höchstens fünf Wochen.
- c. Beschlüsse der Urabstimmung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.
- d. Statutenänderungen sowie die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- e. Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist mindestens eine Person beizuziehen, die den Antrag auf Durchführung der Urabstimmung mitunterzeichnet hat (vgl. Absatz 1).

Art. 9 Der Vorstand

1 Der Vorstand übt die politische und strategische Leitung der Grünen Kanton Bern aus.

2 Er besteht aus der Geschäftsleitung, bis zu 13 Vertreterinnen und Vertretern der Regionalparteien, einem/einer Vertreterin der Jungen Grünen Kanton Bern sowie einem Mitglied des Nationalrats. Jede Regionalpartei hat Anrecht auf mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Jedes Geschlecht ist mit mindestens fünf Personen im Vorstand vertreten. Der/die Geschäftsführer/in hat ein Äusserungs-, aber kein Stimmrecht.

3 Der Vorstand konstituiert sich selbst, teilt sich seine Aufgaben selbst zu und regelt die Unterschriftenberechtigungen. Er kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, und trifft alle Sachentscheide in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei länger dauernder Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds, welche den Rest der ordentlichen Amtsdauer aber nicht überschreitet, oder in anderen begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Stellvertretung für ein Vorstandsmitglied bestimmen, das Mitglied der Grünen Kanton Bern sein muss. Die Stellvertretung wird an der nächsten Delegiertenversammlung bestätigt.

4 Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben resp. Befugnisse:

- a. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Delegiertenversammlung;
- b. Anpassung der Anzahl Delegierte auf Grund des Verteilschlüssels;
- c. Anstellung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie Genehmigung ihrer Pflichtenhefte;
- d. Wahl von Vertreter/innen und Delegationen in andere Organisationen, soweit diese nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fällt;
- e. Genehmigung von Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen Regional- und Ortsparteien mit demselben resp. einem überschneidenden Einzugs- resp. Tätigkeitsgebiet;
- f. Antragstellung für die Parolenfassung bei Sachabstimmungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene zuhanden der Delegiertenversammlung;
- g. Lancierung oder Unterstützung von Referenden;
- h. Unterstützung von Initiativen, die von der Grünen Partei der Schweiz lanciert oder unterstützt werden und mit keiner Sammelquoten- oder Finanzierungsverpflichtung von über 1'000 Franken verbunden sind;
- i. Verabschiedung von Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren, sofern sie nicht an eine Arbeitsgruppe delegiert wurden;
- j. Vorbereitung und Durchführung kantonaler und eidgenössischer Wahlen in Zusammenarbeit mit Regionalparteien bzw. Wahlkreisausschüssen;
- k. Erstellen resp. Vorstellen von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung und Erarbeitung eines Tätigkeitsprogramms;
- l. Festlegung des Umgangs mit Adressen von Parteimitgliedern;
- m. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- n. Einziehung der Jahresbeiträge derjenigen Mitglieder, die nicht einer Regional- resp. Ortspartei angehören;
- o. Genehmigung von einmaligen Ausgaben von 1'000 bis 5'000 Franken;

- p. Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Strukturen der Grünen Kanton Bern;
- q. Durchführung von Urabstimmungen;
- r. Gewährleistung von Information zuhanden der Mitglieder;
- s. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen, sowie die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- t. Alle übrigen Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 10 Geschäftsleitung

1 Der Geschäftsleitung gehören das Präsidium, das allfällige Vizepräsidium, der/die Fraktionspräsident/in und der/die Geschäftsführer/in an.

2 Die Geschäftsleitung hat namentlich folgende Aufgaben resp. Befugnisse:

- a. Sie führt unter der Leitung des Präsidiums die Geschäfte des Vorstands und bereitet die Vorstandssitzungen vor;
- b. sie leitet die Sitzungen von Vorstand und Delegiertenversammlung;
- c. sie sorgt für die Abstimmung der Tätigkeiten der Grünen Kanton Bern als Partei und der Fraktion im Grossen Rat;
- d. sie übernimmt die Vertretung der Grünen Kanton Bern im Vorstand der Grünen Partei der Schweiz. Die Geschäftsleitung beschliesst, wer aus ihrem Kreis an den Vorstandssitzungen der Grünen Partei der Schweiz teilnimmt und informiert den Vorstand der Grünen Kanton Bern über die getroffene Regelung;
- e. sie vertritt die Grünen Kanton Bern gegen aussen, vor allem gegenüber den Medien;
- f. sie nimmt alle übrigen Aufgaben wahr, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht dem zuständigen Organ vorgelegt werden können.

Art. 11 Präsidium

1 Das Präsidium wird mit einer (Alleinpräsidium) oder zwei Personen (Co-Präsidium) besetzt.

2 Das Präsidium hat folgende Aufgaben resp. Befugnisse:

- a. Es führt gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Geschäfte der Geschäftsleitung;
- b. es übernimmt bei Verhinderung der Geschäftsleitung deren Aufgaben;
- c. es ist für die Personalführung gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer verantwortlich.

Art. 12 Vizepräsidium

Besteht ein Alleinpräsidium, ist ein Vizepräsidium zu wählen. Dieses besteht aus ein bis max. drei Personen, die das Präsidium vertritt oder vertreten, wenn dieses verhindert ist. Besteht ein Co-Präsidium, ist die Wahl eines Vizepräsidiums möglich, aber nicht zwingend.

Art. 13 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle koordiniert unter der Leitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Aktivitäten der Grünen Kanton Bern mit den regionalen und lokalen Parteistrukturen, setzt die Entscheide der Organe um und führt das Fraktionssekretariat.

2 Sie verwaltet die Finanzen gemäss Weisungen des Vorstands resp. der Kassierin oder des Kassiers und stellt gemäss Weisung des Vorstands die Adressverwaltung der Mitglieder der Grünen Kanton Bern sicher.

3 Die Aufgaben der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden in Pflichtenheften geregelt.

Art. 14 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung der Grünen Kanton Bern auf ihre Rechtmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Statuten.

2 Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisor/innen oder aus einer professionellen Treuhandstelle. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Rechnungsrevisorin bzw. -revisor gewählt werden.

3 Sie erstattet jährlich der Delegiertenversammlung Bericht.

Art. 15 Wahlkreisausschuss

1 Sofern eine bestehende Regionalpartei nicht das gesamte Gebiet des jeweiligen Wahlkreises abdeckt oder wenn in einem Wahlkreis mehrere Regionalparteien bestehen, wird zur Koordination der jeweiligen kantonalen Wahlen (Grossratswahlen) sowie nach Bedarf auch von Kampagnen ein zeitlich befristeter Wahlkreisausschuss gebildet.

2 Im Wahlkreisausschuss sind die Delegierten und die Präsidien der regionalen und lokalen Parteien des jeweiligen Wahlkreises sowie ein Mitglied des Vorstands vertreten.

3 Ein Wahlkreisausschuss kann die Delegiertenversammlung um finanzielle Unterstützung ersuchen.

4 Ein Wahlkreisausschuss organisiert und finanziert sich im Übrigen selbst. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Vorstand der Grünen Kanton Bern um Vermittlung anzurufen.

Drittes Kapitel: Finanzielles

Art. 16 Finanzielle Mittel

1 Die Grünen Kanton Bern finanzieren den Aufwand für ihre Aufgaben aus folgenden Quellen:

a. Jahresbeiträge ihrer Mitglieder: Die Regional- resp. Ortsparteien ziehen diese Beiträge ein und leiten sie jährlich an die Grünen Kanton Bern weiter. Die Jahresbeiträge derjenigen Mitglieder, die nicht einer Regional- resp. Ortspartei angehören, werden von den Grünen Kanton Bern eingezogen. Die Jungen Grünen Kanton Bern zahlen lediglich Jahresbeiträge für Mitglieder, die das 29. Altersjahr vollendet haben;

b. Mandatsbeiträge, d.h. ein Anteil an den Einnahmen (Sitzungsgelder, Lohn, Tantiemen oder sonstige Einnahmen), welche Trägerinnen und Träger von Ämtern erzielen, die durch die Stimmberechtigten des Kantons oder durch den Grossen Rat gewählt werden und dafür von den Grünen Kanton Bern nominiert bzw. portiert worden sind;

c. Spenden und Gönnerbeiträge;

d. Honorare aus Dienstleistungen;

e. Vermögenserträge und anderen Einnahmen.

2 Die Höhe der Mandatsbeiträge wird in einem Reglement geregelt.

3 Jahresbericht und Jahresrechnung geben transparente Auskunft über die Herkunft der verfügbaren und eingesetzten finanziellen Mittel.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Grünen Kanton Bern haftet ausschliesslich ihr Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Viertes Kapitel: Kommunikation und Arbeitsgruppen

Art. 18 Mitteilungsorgan und weitere Kommunikationskanäle

1 Die Grünen Kanton Bern geben ein Mitteilungsorgan heraus, das allen Mitgliedern gratis in Papierform zugestellt wird. Der Zweisprachigkeit des Kantons ist darin angemessen Rechnung zu tragen.

2 Die Grünen Kanton Bern nutzen in der Kommunikation mit ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit weitere Kommunikationskanäle.

Art. 19 Arbeitsgruppen

1 Der Vorstand kann die Einsetzung und die Auflösung von Arbeitsgruppen beschliessen. Diese bearbeiten für die Grünen Kanton Bern ein Themengebiet.

2 Eine Arbeitsgruppe konstituiert und organisiert sich selbst und bestimmt eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen gegenüber dem Vorstand. Mit Ausnahme dieser bzw. dieses Verantwortlichen ist die Mitgliedschaft bei den Grünen Kanton Bern nicht zwingende Voraussetzung für die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe.

3 Eine Arbeitsgruppe übernimmt auf ihrem Themengebiet in Absprache mit der Geschäftsleitung insbesondere folgende Aufgaben:

a. Ausarbeitung von Grundsatzpapieren und langfristige Perspektivarbeit;

- b. Ideengeberin und Ansprechpartnerin für Mitglieder der Grünen Kanton Bern, die Parlament oder Regierung auf lokaler, kantonaler oder eidgenössischer Ebene angehören;
- c. Erarbeitung von Vernehmlassungen und anderen Stellungnahmen;
- d. Koordination von Aktivitäten von Regional- und Ortsparteien im betreffenden Bereich.

4 Die Arbeitsgruppen arbeiten selbständig, informieren den Vorstand aber mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit. Stellungnahmen jeglicher Art und Veröffentlichungen im Namen der Grünen Kanton Bern müssen vom Vorstand bzw. von der Geschäftsleitung verabschiedet werden, sofern diese Kompetenz nicht zuvor vom Vorstand an die Arbeitsgruppe delegiert wurde.

5. Kapitel: Schluss

Art. 20 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 15. Mai 2006 von der Grünen Freie Liste Kanton Bern (GFL) und vom Grünen Bündnis Kanton Bern (GB) als Rechtsvorgängerinnen der Grünen Kanton Bern beschlossen und am 22. Januar 2008, am 7. Juni 2011, am 19. August 2014 und am 14. Oktober 2014 von der Delegiertenversammlung der Grünen Kanton Bern teilweise revidiert.